

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und zwanzigste öffentliche Sitzung
der ersten Kammer, am 24. März 1834.

(Beschl.)

Schluß der Berathung und Abstimmung über den Gesetzentwurf, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses, und die religiöse Erziehung der von den Aeltern solcher verschiedenen Confectionen erzeugten Kinder betreffend. — Vortrag über einige zwischen beiden Kammern hinsichtlich des Schlachtsteuergesetzes noch obwaltenden Differenzpunkte.

Da hierauf von mehreren Seiten der Wunsch laut wird, die durch den Antrag des Secr. Harß bezweckte Bestimmung mit in das Gesetz aufgenommen zu sehen, so schlägt letzterer Behufs der Aufnahme in das Gesetz folgende Fassung vor: Die §. 60. des Mandats vom 19. Febr. 1827 den katholischen Aeltern ertheilte Ermächtigung, ihre Kinder in der protestantischen Ortschaftschule unterrichten zu lassen, ist auch auf gemischte Ehen, deren Kinder im katholischen Glauben erzogen werden sollen, anzuwenden; jedoch in der Art, daß selbst der Religionsunterricht nicht ausgenommen zu werden braucht.

Staatsminister D. Müller: Durch eine Bestimmung der Art werde eine wesentliche Disparität zwischen rein katholischen und gemischten Ehen eintreten; auch sei der Gegenstand überhaupt allgemeiner Natur. Für zweckmäßiger halte er es, den Gegenstand bis zur Berathung über das Gesetz wegen der Volksschulen ausgesetzt sein zu lassen, wo er ohnehin zur Sprache kommen müsse.

Fürst v. Schönburg: Durch eine Bestimmung der fraglichen Art werde man noch einen dritten Termin für den Confessionswechsel festsetzen, da hiernach ein solcher bis zum 14. Jahre erlaubt sein würde. Sollte dieß der Fall sein, so dürfe man bis dahin wenigstens die Unterscheidungslehren noch nicht vortragen lassen.

Bischof Mauermann: Zur Beruhigung des Sprechers könne er versichern, daß dieß von katholischer Seite bis dahin ohnedieß nicht geschehen werde.

Secr. Harß: Da man nicht geneigt zu sein scheine, seine zuletzt vorgeschlagene Fassung in das Gesetz aufzunehmen, so wünsche er wenigstens seinen frühern Antrag in die Schrift gebracht zu sehen.

D. Deutrich: Er schlage noch vor, den Eingang des §. den gefaßten Beschlüssen gemäß dahin abzuändern: „In den Fällen, von welchen“ etc., da es nun nicht mehr „in allen Fällen“ heißen könne, und dadurch, daß man die Zwischenworte weglassen, der Sinn des §. bezeichnender werde. — Dieser Vorschlag wird hinreichend unterstützt.

Hierauf wird das Gutachten der Deputation unter Punct

b., ferner die nach dem Vorschlage der letztern noch einzurückenden Citate §§. 10. 11. und 16 b., drittens die von D. Deutrich vorgeschlagene Abänderung, so wie endlich auch der vom Bürgermeister Harß zur Aufnahme in die Schrift gestellte Antrag einstimmig genehmigt.

Die Discussion wendet sich nun zu dem vom Prinzen Johann in seinem Separatvoto zu §. 17. in Vorschlag gebrachten Schlusssatz genannten Paragraphens.

Prinz Johann bemerkt zur Unterstützung seines Vorschlags: Er glaube nicht nöthig zu haben, die für seinen Vorschlag sprechenden Gründe näher aus einander zu setzen, da er sie schon im Separatvoto überzeugend genug niedergelegt habe. Eine ähnliche Bestimmung, wie er beabsichtige, bestehe auch bereits nach dem preussischen Landrechte; er halte es überhaupt der Gewissensfreiheit zuwiderlaufend, wenn Jemand, wie §. 1. des Mandats vom 20. Febr. 1827 vorschreibe, zum Uebertritt zur andern gewissermaßen genöthigt werden könne.

Referent: Das Separatvotum lasse die sogenannten annos discretionis völlig unberücksichtigt, was bei Kindern gemischter Ehen, auf welche beiderlei Aeltern Einfluß äußerten, um so bedenklicher falle; überhaupt scheine der fragliche Gegenstand einer zu allgemeinen Natur zu sein, als daß er in das vorliegende Gesetz gehören könne.

Staatsminister D. Müller: Er theile gleiche Bedenklichkeiten, wie der Sprecher vor ihm. Sehr verschieden von dem Separatvorschlage sei die betreffende Bestimmung des preuss. Landrechts, u. gerade habe man sich neuerdings in andern Staaten veranlaßt gefunden, den Termin für die fragliche Entscheidung weiter hinauszuschieben. Ueberhaupt sei die vorliegende Frage allgemeiner Art, und von so großer Wichtigkeit, daß es wohl rathsamer sein möchte, hier noch nicht darüber eine Entschlie-ßung zu fassen, sondern, wenn man sie einmal zur Entscheidung zu bringen wünsche, die Regierung in der Schrift um nähere Erwägung des Gegenstandes zu ersuchen.

Abg. v. Posern: Ich sehe mich veranlaßt, dem Separatvorschlage Sr. Königl. Hoheit beizustimmen, denn soll die in unserer protestantischen Kirche so feierliche Handlung der Confirmation keine leere Formalität sein, sollen die jungen Christen, welche an diesem Tage vor Gott feierlich ihr Glaubens-Bekenntniß ablegen, und dasselbe bis an das Lebensende treulich zu halten versprechen, nicht als gezwungene Freiwillige erscheinen, so darf kein menschliches Gesetz die Freiheit ihres Willens binden, so muß es ihnen unbenommen sein, frei ihre innere Ueberzeugung auszusprechen, sie müssen sich bewusst sein, statt des in der Regel freudigen Ja, auch ein Nein aussprechen zu dürfen, jedoch setze ich voraus, daß in letzterem Falle ein erneuter Confirmandenun-